

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2010

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Entscheid [Dokic](#) gegen die Schweiz vom 18. Mai 2010 (Nr. 21311/07)

Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit); Durchsetzungshaft

Ein vom Beschwerdeführer in der Schweiz gestelltes Asylgesuch wurde am 4. März 2004 letztinstanzlich abgelehnt. Der Beschwerdeführer war daraufhin vom 30. Januar 2007 bis zum 10. Juni 2008 in Durchsetzungshaft, mit der er dazu angehalten werden sollte, seine Identität offenzulegen, ohne deren Kenntnis die Ausschaffung nicht durchführbar war. Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer geltend, die Durchsetzungshaft sei mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit unvereinbar gewesen sei.

Die Regierung wies in ihrer Stellungnahme an den Gerichtshof darauf hin, dass der Beschwerdeführer seit seiner Freilassung aus der Haft verschwunden sei und beantragte die Streichung der Beschwerde aus dem Register, da die Umstände Grund zu Annahme gaben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtige (Art. 37 Abs. 1 EMRK). Die Vertreterin des Beschwerdeführers wusste nichts zum Verbleib des Beschwerdeführers und schloss nicht aus, dass dieser seine Identität geändert habe (während des innerstaatlichen Verfahrens hatte sich herausgestellt, dass der Beschwerdeführer in mehreren europäischen Staaten unter 14 verschiedenen Identitäten bekannt war). Sie beantragte trotzdem die Weiterführung der Sache, da Fragen zu beurteilen seien, die eine Prüfung durch den Gerichtshof verdienen. Da sich der Beschwerdeführer selbst nicht beim Gerichtshof meldete, befand dieser, dass der Beschwerdeführer kein Interesse an der Fortsetzung der Sache gezeigt habe und dass eine Überprüfung folglich nicht gerechtfertigt sei. Er strich die Beschwerde aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 EMRK).

Urteil [Borer](#) gegen die Schweiz vom 10. Juni 2010 (Nr. 22493/06)

Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit); rechtliche Grundlage der Haft im Nachverfahren

Der Beschwerdeführer wurde 1997 in Basel-Stadt zu elf Jahren Zuchthaus verurteilt; das Gericht ordnete zudem eine psychotherapeutische Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB an. Kurz vor Ablauf der Strafe wandelte das zuständige Strafgericht die Massnahme in eine Verwahrung um. Da der Beschwerdeführer die Strafe während des Rechtsmittelverfahrens gegen den Umwandlungsentscheid verbüsst hätte und infolgedessen hätte entlassen werden müssen, ordnete die Präsidentin des Appellationsgerichts die vorläufige Verwahrung an. Sie stützte sich dabei auf Art. 198 der kantonalen Strafprozessordnung, der zur Ergreifung der zur Sicherstellung des Vollzugs eines nicht rechtskräftigen Urteils erforderlichen Massnahmen verpflichtet. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, für die angeordnete Haft während des Nachverfahrens fehle die rechtliche Grundlage (Art. 5 Abs. 1 EMRK).

Der Gerichtshof stellte fest, die angeführte Bestimmung der kantonalen Strafprozessordnung betreffe eine andere Konstellation der Freiheitsentziehung und könne nicht als Grundlage für

einen neuen Hafttyp herangezogen werden. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts könne nicht als Surrogat für die fehlende gesetzliche Grundlage dienen, weil es zwar mehrere entsprechende Urteile gebe, diese aber verschiedene Kantone mit je unterschiedlichen Regelungen betreffen, so dass sie nicht als Präjudiz gelten könnten. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [Schwizgebel](#) gegen die Schweiz vom 10. Juni 2010 (Nr. 25762/07)

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Einzeladoption

Die im Jahr 1957 geborene Beschwerdeführerin war 2002 durch Alleinadoption Mutter eines ersten Kindes geworden. Im Alter von 47 Jahren beantragte sie die Adoption eines weiteren Kindes. Ihr Antrag wurde unter Hinweis auf ihr Alter abgewiesen. Vor dem Gerichtshof machte sie eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) geltend.

Als erstes hielt der Gerichtshof fest, dass den Staaten, mangels eines europäischen Konsenses im Bereich der Adoption durch eine Einzelperson, ein beachtlicher Ermessensspielraum zukomme. Auf den Fall bezogen unterstrich der Gerichtshof, die innerstaatlichen Stellen hätten das Landesrecht nicht mechanisch, sondern unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles angewandt. Es wurde dabei sowohl den übergeordneten Interessen des Kindes, als auch jenen des bereits adoptierten Kindes eine zentrale Bedeutung beigemessen. Das Argument des Altersunterschieds zwischen Adoptierender und Adoptivkind sei differenziert begründet und nicht willkürlich, was auch für die anderen gegen die Adoption vorgebrachten Argumente gelte. Die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber jüngeren Frauen sei somit nicht diskriminierend. Der Gerichtshof stellte damit keine Konventionsverletzung fest (einstimmig).

II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

Urteil [S.H. und andere](#) gegen Österreich vom 1. April 2010 (Nr. 57813/00)

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Verbot der In-vitro-Fertilisation über Samen oder Eizellenspende

Die Beschwerdeführer sind zwei Ehepaare, die unter Unfruchtbarkeit leiden. Einzig über die In-vitro-Fertilisation durch eine Samen- bzw. Eizellenspende können sie sich Nachwuchs erhoffen, von welchem dann ein Partner genetischer Elternteil wäre. Das österreichische Recht verbietet ein solches Verfahren. Andere Mittel der künstlichen Befruchtung lässt es dagegen zu, so etwa die In-vitro-Fertilisation mit eigenen Samen oder Eizellen, und unter gewissen Umständen die In-vitro-Fertilisation einer Eizelle über eine Samenspende. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hielt fest, dass zwar ein Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer vorläge. Dieser sei allerdings gerechtfertigt, namentlich um ungewöhnliche Beziehungen zwischen Kind und Mutter zu verhindern, dies etwa im Hinblick auf ein Kind dass mehrere biologische Mütter hätte, aber auch um benachteiligte Frauen vor Ausbeutung zu schützen, die etwa unter Druck gesetzt werden könnten, ihre Eizellen zu spenden. Vor dem Gerichtshof machen die Beschwerdeführer eine diskriminierende Behandlung gegenüber Paaren geltend, die von den anderen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung profitieren können.

Der Gerichtshof hält fest, dass es auf europäischer Ebene keinen einheitlichen Umgang mit künstlicher Befruchtung gibt und die Staaten grundsätzlich nicht angehalten sind, solche zu erlauben. Sofern Staaten die künstliche Befruchtung zulassen, sind sie allerdings verpflichtet einen kohärenten rechtlichen Rahmen zu schaffen, welcher den verschiedenen Interessen in diesem Bereich Rechnung trägt.

Was die In-vitro-Befruchtung durch gespendete Eizellen angeht, hält der Gerichtshof fest, dass unkonventionelle Familienkonstellationen auch durch Adoptionen entstehen und es zudem andere Mittel gibt, um Frauen vor Ausbeutung zu schützen. Die Begründung der Gerichte vermöge eine Ungleichbehandlung insofern nicht zu rechtfertigen. Der Gerichtshof schliesst daher auf eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK (fünf zu zwei).

Was die In-vitro-Befruchtung über einen Samenspender angeht, weist der Gerichtshof darauf hin, dass bei dieser Methode zwei Verfahren kombiniert werden, die für sich alleine nach österreichischem Recht legal sind. Für ein Verbot der Kombination dieser Techniken müssten deshalb besonders überzeugende Argumente vorgebracht werden. Die von der Regierung vorgebrachten Argumente hätten sich dagegen entweder nicht auf die betreffende Methode bezogen, oder aber hätten die Schwierigkeiten hervorgehoben, ein weitgehendes Verbot der Samenspende zu kontrollieren. Bei der Abwägung der schwachen Begründung einerseits und dem Interesse der Ehepaare andererseits, kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die vorliegende Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt sei und dass damit eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK vorliege (sechs gegen eins). Gesuch um Weiterzug vor der Grossen Kammer hängig.

Urteil C.G.I.L und Cofferati gegen Italien Nr. 2 vom 6. April 2010 (Nr. 2/08)

Artikel 6 Abs. 1 (Recht auf Zugang zum Gericht); parlamentarische Immunität

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um die Gewerkschaft *Confederazione Generale Italiana del Lavoro* (CGIL) und ihr Generalsekretär. Nach dem Mord eines Beraters des italienischen Arbeitsministers durch die Roten Brigaden im Jahre 2002 hatte der italienische Parlamentarier Taormina in der Presse erklärt, dass es sich bei den Mördern um einen bewaffneten Arm des Generalsekretärs der CGIL sowie der Kommunisten handle, und dass die Beschwerdeführer die optimalen Bedingungen geschaffen hätten, damit die Roten Brigaden zu ihren Diensten agierten. Die Beschwerdeführer reichten daraufhin beim Zivilgericht eine Klage wegen Rufschädigung ein. Im Juli 2003 entschied die italienische Abgeordnetenkammer, dass sich Herr Taormina im Rahmen seiner Tätigkeit als Abgeordneter geäussert hätte und deshalb von der parlamentarischen Immunität profitiere. Das italienische Verfassungsgericht wies einen Rekurs des Zivilgerichts zur Klärung der Zuständigkeitsfrage ab. Vor dem Gerichtshof machen die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 EMRK geltend.

Der Gerichtshof hielt in seinem Urteil fest, dass die strittigen Aussagen von Herrn Taormina nicht im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes stünden, da sie im Rahmen eines Presseinterviews abgegeben wurden und auch nicht ersichtlich war, dass Herr Taormina im Parlament diesbezüglich interveniert hätte. Der fehlende Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit des Beschwerdeführers rufe nach einer engen Auslegung des Verhältnismässigkeitsprinzips zwischen Ziel und verwendeten Mitteln; dies umso mehr als die Restriktionen zum Zugang zum Gericht Resultat von Beratungen eines politischen Organs seien. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die gewährte Immunität im vorliegenden Fall Resultat einer unzulässig ausgefallenen Abwägung zwischen staatlichen Interessen und Rechten des Individuums gewesen sei. Italien habe damit gegen Art. 6 EMRK verstossen (5 gegen 2).

Entscheid [Jean-Marie Le Pen](#) gegen Frankreich vom 20. April 2010 (Nr. 18788/09)

Artikel 10 EMRK (Meinungsäusserungsfreiheit); Verurteilung wegen Aufruf zur Diskriminierung

Der Beschwerdeführer gab der Wochenzeitung *Rivarol* ein Interview zu einer ihn betreffenden Verurteilung wegen Aufruf zu Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen eine Personengruppe aufgrund ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität oder Rasse. Der Beschwerdeführer äusserte sich im Interview wie folgt: " D'autant que quand je dis qu'avec 25 millions de musulmans chez nous, les Français raseront les murs, des gens dans la salle me disent non sans raison : Mais Monsieur Le Pen, c'est déjà le cas maintenant !" Der Beschwerdeführer wurde wegen dieser Aussage erneut zu einer Busse von 10'000 Euro verurteilt. Vor dem Gerichtshof macht er eine Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK geltend.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Staaten im Rahmen der Migrations- und Integrationspolitik vor unterschiedlichste Probleme gestellt seien, weshalb ihnen ein breiter Ermessensspielraum zustehe, wenn es um die Abschätzung der Notwendigkeit eines solchen Eingriffs in die Meinungsfreiheit gehe. Der Gerichtshof hielt allerdings fest, dass die Aussagen des Beschwerdeführers ein negatives und beunruhigendes Bild der "muslimische Gemeinschaft" als Ganzes vermitteln würden. Eine Gegenüberstellung der "Franzosen" einerseits und einer Religionsgemeinschaft andererseits, könne ein Gefühl der Ablehnung und Feindlichkeit gegenüber der bezeichneten Gemeinschaft schüren. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die Begründungen der nationalen Instanzen einschlägig und ausreichend waren, um den Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit zu rechtfertigen. Er erklärte die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (einstimmig).

Urteil [Macready](#) gegen Tschechische Republik vom 22. April 2010 (Nr. 4824/06 und 15512/08)

Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Rückführung nach Kindesentführung

Der Beschwerdeführer wohnt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Nachdem seine Frau sein Kind, für welches die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht haben, ohne sein Einverständnis in die tschechische Republik gebracht hatte, verlangte der Beschwerdeführer nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen die Rückführung seines Kindes. Während des Verfahrens konnte der Beschwerdeführer sein Kind nur vereinzelt sehen. Das Gesuch auf Rückführung wurde von der obersten tschechischen Instanz abgelehnt. Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend.

Der Gerichtshof hebt hervor, dass die innerstaatlichen Instanzen bei Kindesentführungen so schnell wie möglich handeln müssen, um ein Kind wieder in sein ursprüngliches Umfeld zurückzuführen und um die rechtliche Konsolidierung einer ursprünglich rechtswidrigen Situation zu verhindern. Dies sei im vorliegenden Fall, in welchem das Verfahren über 20 Monate gedauert hatte, nicht mehr möglich gewesen. Die Behörden hätten keine Möglichkeit gehabt, sich zur Frage der elterlichen Sorge während dieser Zeit zu äussern, so dass der Beschwerdeführer seine elterlichen Rechte nur vereinzelt über ein vom Gericht als vorsorgliche Massnahme angeordnetes Besuchsrecht wahrnehmen konnte. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Gerichte es versäumt hätten, die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen. Er schloss auf eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig). Gesuch um Weiterzug vor die Grosse Kammer hängig.

Urteil [Kennedy](#) gegen das Vereinigte Königreich vom 18. Mai 2010 (Nr. 26839/05)

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ; geheime Überwachungsmaßnahmen

Der Beschwerdeführer war wegen Mordes verurteilt worden. Nach seiner Freilassung gründete er ein Umzugsunternehmen. Vor dem *Investigatory Powers Tribunal* (IPT) beschwerte er sich, dass seine berufliche Post und Telefonate abgefangen bzw. abgehört würden. Er verlangte die Beendigung dieser Massnahmen, die Zerstörung der gewonnenen Daten, sowie ein öffentliches Verfahren vor dem IPT, in welchem ihm volle Akteneinsicht gewährt werden solle. Das IPT überprüfte die Gesuche des Beschwerdeführers in einer nicht öffentlichen Sitzung und wies sie ab. Dies bedeutete, dass entweder gar keine Abhörungen stattgefunden hatten, oder aber dass diese legal verlaufen seien. Vor dem Gerichtshof macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 sowie seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK geltend.

Der Gerichtshof hält fest, dass die geheimen Überwachungsmaßnahmen auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhten sowie ein legitimes Ziel verfolgten, nämlich die nationale Sicherheit und wirtschaftliche Wohlfahrt des Landes. Was die Verhältnismässigkeit der Massnahmen anging, führte der Gerichtshof aus, dass den Staaten bezüglich der Behandlung (Nutzung, Aufbewahrung und Zerstörung) der Daten ein gewisser Ermessensspielraum zukomme, solange genügend Garantien zum Schutz vor Missbrauch der Daten vorhanden seien. Der Gerichtshof befand, dass die gesetzlichen Grundlagen die Verfahren zur Sammlung, Aufbewahrung, Nutzung und Zerstörung von Daten genügend klar regelten. Er hielt weiter fest, dass keine Hinweise vorlägen, dass die entsprechenden Gesetze im vorliegenden Fall nicht korrekt angewendet worden seien, und kam damit zum Schluss, dass keine Verletzung von Art. 8 EMRK vorläge (einstimmig).

Was das Recht auf ein faires Verfahren angeht, hielt der Gerichtshof fest, dass die Natur der Sache, bei welcher die Vertraulichkeit eine wichtige Rolle spiele, Restriktionen im Verfahren vor dem IPT rechtfertige. Er erinnerte daran, dass die Vertraulichkeit der Dokumente nicht absolut gelte und dass sie im vorliegenden Fall aufgrund der besonders sensitiven Daten gerechtfertigt war. Der Gerichtshof hielt weiter fest, dass eine Verpflichtung, über geheime Abhörmassnahmen zu informieren, die staatliche Arbeit verunmöglichen würde. Es sei genau die Politik des IPT, Beschwerden zu überprüfen, aber Abhörmassnahmen weder zu bestätigen noch zu dementieren, es sei denn, es bestünden Unregelmässigkeiten. Sei dies der Fall, würde eine betroffene Person informiert. Angesichts dieser Umstände war der Gerichtshof der Meinung, dass die Einschränkung in das Recht auf ein faires Verfahren verhältnismässig sei und das Recht selber nicht in Frage gestellt würde. Er schloss darauf, dass Art. 6 EMRK nicht verletzt wurde (einstimmig).

Urteil [Cox](#) gegen die Türkei vom 20. Mai 2010 (Nr. 2933/33)

Artikel 11 (Meinungsfreiheit) ; Landesverweis

Die Beschwerdeführerin ist eine amerikanische Staatsangehörige, die in 1980er Jahren an zwei türkischen Universitäten gelehrt hatte. 1986 wurde sie aufgrund im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit vorgebrachter Äusserungen zur Kurden- und Armenienfrage des Landes verwiesen. 1996 begab sie sich erneut in die Türkei. Bei Ihrer Ausreise wurde in ihrem Pass vermerkt, dass ihr der Eintritt zum Staatsterritorium zu verwehren sei. Seither konnte die Beschwerdeführerin nicht mehr in die Türkei einreisen. 1996 leitete die Beschwerdeführerin ein Verfahren zur Aufhebung ihres Einreiseverbots ein. Sie machte geltend, dass ihre Religionszugehörigkeit der eigentliche Grund des Einreiseverbots darstelle. Das zuständige Ministerium hielt dagegen, dass ihr die Einreise aufgrund ihrer separatistischen und gegen

die nationale Sicherheit verstossenden Aktivitäten verwehrt sei; es wies namentlich auf ihre Aussagen zur türkischen Politik gegenüber Kurden und Armeniern hin. Vor dem Gerichtshof macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Religionsfreiheit nach Artikel 9 EMRK geltend, mit der Begründung dass ihre Aussagen an der Universität, wo die Freiheit der Meinungsäußerung schrankenlos sein sollte, keine Sanktionen rechtfertigen würde.

Der Gerichtshof prüft die Beschwerde einzig im Lichte der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäußerungsfreiheit. Er weist darauf hin, dass die Einreise von Ausländern in ein Staatsterritorium kein von der Konvention garantiertes Recht sei; Beschränkungen diesbezüglich seien jedoch in konventionskonformer Weise anzuwenden. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Einreiseverweigerung aufgrund der Äusserungen zu Studenten und Kollegen einen Eingriff in die Meinungsäußerung der Beschwerdeführerin darstelle. Diese sei unabhängig der Staatsangehörigkeit einer Person garantiert. Der Gerichtshof fügte an, dass der Beschwerdeführerin wegen ihrer strittigen Aussagen nie vorgeworfen wurde, eine Straftat begangen zu haben und dass nie Untersuchungen gegen sie eingeleitet wurden. Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass ihm aus den Begründungen der innerstaatlichen Instanzen nicht ersichtlich wäre, inwiefern die Aussagen der Beschwerdeführerin eine Gefahr für die nationale Sicherheit dargestellt hätten. Der Gerichtshof schloss, dass die türkischen Behörden keine genügende Begründung geliefert hatten, um das Einreiseverbot zu rechtfertigen. Verletzung von Artikel 10 (einstimmig).

Urteil [Oluić](#) gegen Kroatien vom 20. Mai 2010 (Nr. 61260/08)

Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); exzessive Lärmbelästigung

Die Beschwerdeführerin reklamierte 2001 bei den lokalen Behörden eine exzessive Lärmbelästigung durch einen Barbetrieb in ihrem Wohnhaus, von welchem sie auch Miteigentümerin war. Nachdem der Barbetrieb verpflichtet wurde, Schallisolationen einzubauen, überprüften die Behörden die Sache nicht weiter, obwohl nach der Installation durchgeführte Tests ergaben, dass die Lärmbelästigung immer noch das gesetzliche Maximum überschritt. Darüber beschwerte sich die Beschwerdeführerin vor den kroatischen Gerichten. Das Verfahren zog sich in die Länge, so dass die Beschwerdeführerin zusätzlich eine übermässige Verfahrensdauer rügte. Die Beschwerdeführerin legte weiter medizinische Gutachten vor, nach welchen die Lärmbelästigung für ihre Tochter, welche gesundheitliche Probleme hatte, schädlich war.

Der Gerichtshof hielt fest, dass nachgewiesen war, dass die Beschwerdeführerin über acht Jahre hinweg Lärmbelästigungen ausgesetzt war, die wider die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtruhe waren und auch über das Niveau hinausgingen, das in den meisten europäischen Staaten als zulässig anerkannt wird. Weiter hob der Gerichtshof hervor, dass die Beschwerdeführerin Dokumente vorgelegt hatte, nach welchen ihre Tochter entsprechenden Lärmbelästigungen nicht ausgesetzt werden dürfe. Angesichts des Verschleppens des Verfahrens auf über acht Jahren seien die kroatischen Behörden ihrer positiven Verpflichtung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu garantieren, nicht nachgekommen. Der Gerichtshof schloss auf eine Verletzung von Art. 8 (EMRK) (einstimmig).

Entscheid [Ionescu](#) gegen Rumänien vom 1. Juni 2010 (Nr. 36659/04)

Artikel 35 Abs. 3 b) EMRK: kein erheblicher Nachteil für den Beschwerdeführer (neues Zulässigkeitskriterium)

Vor den nationalen Gerichten hatte der Beschwerdeführer um 90 Euro Schadenersatz für eine Busreise von Bukarest nach Madrid im Wert von 190 Euro gestritten: Die Reise habe den in der Werbung des Busunternehmens angegebenen Sicherheits- und Komfortstandards nicht entsprochen. Von den innerstaatlichen Instanzen abgelehnt, wendete sich der Beschwerdeführer an den Gerichtshof und machte eine Verletzung von Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK geltend.

Der Gerichtshof prüfte auf eigenen Initiative, ob das durch das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK (in Kraft seit dem 1. Juni 2010) neu eingeführte Zulässigkeitskriterium des "erheblichen Nachteils" zur Anwendung käme (siehe Art. 35 Abs. 3 b EMRK). Der Gerichtshof hielt fest, dass der Begriff des "erheblichen Nachteils" auf Kriterien wie etwa finanzielle Auswirkungen oder der Bedeutung ("enjeu"/"importance) einer Sache für einen Beschwerdeführer verweise. Der Gerichtshof befand schliesslich, dass der geltend gemachte Schaden von 90 Euro, auch angesichts der finanziellen Situation des Beschwerdeführers, nicht als wichtiger Einschnitt in sein Leben gelten könne. Der Beschwerdeführer habe daher keinen erheblichen Nachteil im Sinne von Art. 35 Abs. 3 b EMRK erlitten, und die Beschwerde wurde als unzulässig abgewiesen (einstimmig).

Urteil [Gäfgen](#) gegen Deutschland vom 1. Juni 2010 (Nr. 22978/05, Grosse Kammer)

Artikel 3 (Verbot der Folter); Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren); Folterandrohung durch Polizeibeamte

Der Beschwerdeführer wurde wegen Entführung und Mordes eines Kindes zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt. Er macht geltend, dass ihm während eines Verhörs zur Aufdeckung der Straftat von Polizeibeamten Folter angedroht wurde (zum Zeitpunkt des Verhörs galt das ermordete Kind noch als vermisst). Um das vom Beschwerdeführer entführte Kind ausfindig zu machen, drohten ihm die Beamten schweres Leiden an.

Am 30. Juni 2008 entschied der Gerichtshof (in siebenköpfiger Zusammensetzung), dass keine Verletzung der EMRK vorliege (siehe Zusammenfassung des Urteils im 2. Quartalsbericht 2008).

Folterverbot (Art. 3 EMRK)

Am 1. Juni 2010 entschied die Grosse Kammer des Gerichtshofs, dass die angedrohte Behandlung beim Beschwerdeführer beachtliches psychisches Leiden verursacht hätte. Der Gerichtshof unterstrich, dass es sich bei der Androhung nicht um eine spontane, sondern von den Beamten geplante und durchdachte Aktion handelte. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass das Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung absolut gelte, also nicht vom Verhalten eines Opfers abhänge, oder durch Begründung von Behörden gerechtfertigt werden könne. Der Gerichtshof qualifizierte die Drohungen der Beamten als unmenschliche Behandlung und schloss auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK (11 gegen 6).

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK)

Da die aus der oben festgestellten unmenschlichen Behandlung gewonnen Aussagen des Beschwerdeführers im Strafverfahren nicht notwendig waren, um seine Schuld zu beweisen und auch für das Strafmass nicht relevant waren, schloss der Gerichtshof darauf, dass das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren durch den Nicht-Ausschluss dieser Beweiselemente nicht verletzt sei (11 gegen 6).

Urteil [Grzelak](#) gegen Polen vom 15. Juni 2010 (Nr. 7710/02)

Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit); Fehlender Eintrag einer Note im Schulzeugnis unter der Rubrik "Religion/Ethik"

Die Beschwerdeführer sind ein Ehepaar und ihr Sohn, der 1991 geboren wurde. Die Eltern bezeichnen sich als Agnostiker, und wünschten deshalb, dass ihr Sohn in der Schule einen Ethikkurs anstatt einen Religionskurs besucht, so wie dies durch das polnische Recht vorgesehen ist. Angesichts mangelnder Mittel und fehlendem Interesse anderer Schüler wurden an der Primar- und Sekundarschule des Sohns keine Ethikkurse, sondern einzig Religionskurse angeboten, die der Sohn nicht besuchen musste. In seinen Schulzeugnissen fand sich unter der Rubrik "Religion/Ethik" eine schwarze Linie anstatt einer Note. Vor dem Gerichtshof machen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 EMRK geltend.

In seinem Urteil hält der Gerichtshof als erstes fest, dass in der vorliegenden Beschwerde einzig dem Sohn Opfereigenschaft zukomme. Der Gerichtshof erinnert weiter daran, dass Informationen über den Glauben einer Person nicht dazu benutzt werden dürften, um ihr Verhältnis zum Staat zu qualifizieren. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die fehlende Note unter der Rubrik "Religion/Ethik" unweigerlich eine spezifische Konnotation habe und den Beschwerdeführer von anderen unterscheide. Gerade in einem Staat wie Polen, in welchem die Mehrheit der Bevölkerung derselben Religion angehört, sei eine entsprechende Unterscheidung von Bedeutung. Weiter könne die Leerstelle im Zeugnis für den Beschwerdeführer Nachteile mit sich bringen, da die Note für "Religion/Ethik" zur Berechnung des jährlichen Notendurchschnitts relevant sei. Der Gerichtshof stellte schliesslich fest, dass keine objektive Begründung für die Ungleichbehandlung bestehe und dass die Massnahme deshalb unverhältnismässig sei. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 EMRK (sechs gegen eine Stimme).

Urteil [Schalk und Kopf](#) gegen Österreich vom 24. Juni 2010 (Nr. 30141/04)

Artikel 12 (Ehefreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens): Verbot der Ehe gleichgeschlechtlicher Partner

Die Beschwerdeführer, ein gleichgeschlechtliches Paar, stellten bei den österreichischen Behörden ein Gesuch auf Eheschliessung. Dieses wurde abgelehnt. Am 1. Januar 2010 trat in Österreich ein Gesetz zur registrierten Partnerschaft in Kraft. Dieses gewährt eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern die gleichen Rechte wie Eheleuten, mit Ausnahme der Adoption und künstlichen Befruchtung. Vor dem Gerichtshof machen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 12 EMRK (Recht auf Eheschliessung) geltend. Weiter machen sie eine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geltend, da sie vor dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes keine Möglichkeit hatten, ihre Verbindung legal anerkennen zu lassen.

Artikel 12 EMRK

Als erstes prüft der Gerichtshof, ob das in Artikel 12 EMRK "Männern und Frauen" garantierte Recht auf Eheschliessung auf die Beschwerdeführer anwendbar ist. Der Gerichtshof hält fest, dass diesbezüglich kein Konsens zwischen den Europaratsstaaten bestünde. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Menschenrechtscharta der Europäischen Union, die die Geschlechter beim Recht auf Eheschliessung nicht benennt, es den Staaten überlässt, ob sie eine gleichgeschlechtliche Ehe zulassen oder nicht. Der Gerichtshof hebt hervor, dass die Staaten besser in der Lage sind, die Bedürfnisse der

Gesellschaft diesbezüglich einzuschätzen. Die Frage der gesetzlichen Ehe sei zudem in den verschiedenen Gesellschaften soziologisch und kulturell sehr unterschiedlich behaftet. Artikel 12 EMRK zwingt den österreichischen Staat daher nicht, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen. Keine Verletzung (einstimmig).

Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK

Angesichts der rapiden gesellschaftlichen Entwicklungen in vielen Europaratsstaaten stünden gleichgeschlechtliche Paare nicht nur unter dem Schutz des Privatlebens, sondern auch des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK. Eine unterschiedliche Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare müsse daher einer fundierten Begründung standhalten. Angesichts des Inkrafttretens des Partnerschaftsgesetzes müsse sich der Gerichtshof nicht darüber äussern, ob in der fehlenden Möglichkeit zur gesetzlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen eine Verletzung der Konvention liege. Die gesetzliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare sei in einer Mehrheit der Europaratsstaaten nicht vorgesehen. Angesichts dieses mangelnden Konsenses könne man dem österreichischen Staat nicht vorwerfen, nicht früher ein Partnerschaftsgesetz eingeführt zu haben. Was die Unterschiede der Rechte aus einer Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft angehe, hielt der Gerichtshof fest, dass diese den Trend in vielen Europaratsstaaten reflektieren würden und dass der Gerichtshof die Frage nicht weiter überprüfen müsse, da die Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hätten, direkt von diesen Unterschieden betroffen zu sein (vier gegen drei Stimmen).